

Journal

V E R H O L E N U N D G R E B

S T E U E R B E R A T E R



Um Stundensätze zu berechnen, muss man vorhandene Daten genau analysieren.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schnell zum richtigen Stundensatz

Unternehmer sind oft unsicher, welchen Stundensatz sie für ihre Arbeitnehmer berechnen müssen, um kostendeckend zu arbeiten bzw. um einen gewünschten Gewinn zu erzielen. Wir zeigen wie's geht.

Zur Beseitigung dieser Unsicherheit benötigt man Zukunftsdaten: zum einen die geplanten Kosten und ein Planergebnis und zum anderen die geplanten verrechenbaren Stunden aller Arbeitnehmer. Da es Menschen mit hellseherischen Fähigkeiten nicht gibt, muss man die benötigten Zukunftszahlen erarbeiten. Bei den Kosten orientiert man sich am besten an möglichst authentischen Vergangenheitsdaten, z.B. aus der letzten Gewinn- und Verlustrechnung oder einer vertrauenswürdigen betriebswirtschaftlichen Analyse für ein ganzes abgelaufenes Jahr. Je aktueller die Daten sind, desto besser. Diese sind daraufhin zu überprüfen, ob sie im nächsten Geschäftsjahr gleich hoch bleiben oder sich ändern.

Schon erkennbare Abweichungen sind hier einzuarbeiten und außerordentliche oder einmalige Bestandteile zu eliminieren.

Verrechenbare Stunden

Bei den produktiv arbeitenden Mitarbeitern ist zu analysieren, wie viele Stunden insgesamt an Aufträgen verrechenbar sein können. Auch hier ist die Vergangenheit eine wichtige Stütze. Zu beachten sind auch Änderungen in der Mitarbeiteranzahl und eventuell veränderte Arbeitszeiten in der Zukunft. Ein Beispiel: Die theoretischen 52 Wochen eines Jahres sind bei 30 Tagen Urlaub um 6 Wochen zu kürzen. Dies ergibt bereits eine Reduzierung der vorläufigen Sollarbeitszeit auf 46 Wochen oder 230 Tage. ▶

Editorial



Joachim Greb

Achtung! Dieses Journal ist explosiv. Das zeigt ein Blick in die Rubrik Arbeitsrecht: Wir berichten beispielsweise über den Angestellten eines Chemielabors, der privat mit Sprengstoff und Drogen experimentierte. Trotz strafrechtlicher Ermittlungen konnte er nicht gekündigt werden. Warum, lesen Sie auf Seite 3.

Ähnlich überraschende Gerichtsurteile gibt es viele in diesem Journal. Im Aufmacher dieser Ausgabe geben wir Ihnen Tipps zu etwas ganz Handfestem: Jeder Unternehmer sollte ab und an seine Stundensätze neu kalkulieren. Wir helfen Ihnen dabei mit einer Erinnerungstütze, wie sich ein Stundensatz errechnen lässt, um einen geplanten Gewinn zu erzielen.

Sie wollen dazu noch mehr Details erfahren? Dann rufen Sie uns einfach an. Falls wir uns vor der Weihnachtszeit aber nicht mehr hören sollten, wünschen wir Ihnen jetzt schon frohe Festtage!

Ausgabe 4 / 2018

Wir beraten Sie gerne: Tel. 09733 81000

► Davon sind zusätzlich die im nächsten Jahr anfallenden Feiertage – z.B. 8 Tage – abzuziehen, sowie die erwarteten Krankzeiten von durchschnittlich z.B. 4 Tagen. Es verbleiben damit nur noch 218 Tage. Bei einem Monteur mit 40-Stunden-Woche ergibt sich eine Sollarbeitszeit von 1.744 Stunden. Davon abzuziehen sind noch Rüstzeiten, Fortbildungen und andere nicht verrechenbare Zeiten von z.B. 100 Stunden. Verrechenbar bleiben also 1.644 Stunden. Diese multipliziert mit den Mitarbeitern ergibt die gesuchte Zahl an verrechenbaren Stunden insgesamt.

Kostendeckender oder gewinnbringender Stundensatz

Teilt man entweder nur die Plankosten oder die Summe aus Plankosten und Plangewinn durch die verrechenbaren Stunden, erhält man den gesuchten Stundensatz. Aber Vorsicht, jede Abweichung in den Kosten und jede Veränderung der verrechenbaren Stunden verändert das Ergebnis. Insofern empfiehlt es sich die Kosten etwas höher und die Stunden eher vorsichtiger zu schätzen. ■

		Plan Gewinn- und Verlustrechnung	
Personalkosten	€ 272.000	Stundensatz Bemessungsgrundlage/verrechenbare Stunden a) kostendeckend 366.000/ 9.600 = € 38,12 b) incl. Gewinn 456.000/9.600 = € 47,50	
Abschreibung	€ 20.000		
Sonstige Kosten	€ 74.000		
Kosten gesamt	€ 366.000		
Gewinn	€ 90.000		

ERB- UND SCHENKUNGSRECHT

Weltreise keine Schenkung

Ob die Mitnahme auf eine fünfmonatige Kreuzfahrt und die Übernahme sämtlicher Kosten für Flüge und Verpflegung der Schenkungssteuer unterliegen, damit hatte sich kürzlich das Finanzgericht Hamburg (Az. 3 K 77/17) zu beschäftigen.



Ein Paar unternahm eine Weltreise per Kreuzfahrtschiff. Die Kosten beinhalteten die Unterbringung in einer Luxus-Suite im Wert von € 500.000 sowie Kosten für Ausflüge und Verpflegung an Bord in Höhe von € 45.000. Sämtliche Ausgaben für diese Reise übernahm der Mann für seine Lebensgefährtin. Der großzügige Partner fragte bei seinem Finanzamt an, ob damit eine steuerpflichtige Schenkung vorliege. Das Finanzamt bejahte dies und forderte ihn zur Abgabe einer Schenkungssteuererklärung

auf. In dieser erklärte der Mann jedoch nur € 25.000 Mehrkosten als Schenkung. Das Finanzamt legte dagegen alle für die Lebensgefährtin getragenen Kosten zugrunde. Dies ergab im darauf folgenden Bescheid eine Schenkungssteuer von € 100.000. Da der Einspruch hiergegen abgelehnt wurde, kam es zu einer Klage vor dem Finanzgericht. Das Gericht musste beurteilen, ob die Mitnahme der Lebensgefährtin auf die Kreuzfahrt als Schenkung einzustufen ist. Bereits für den größten Kostenblock der Luxus-Suite hat das Gericht dies verneint. Die Mitbenutzung der Suite sei vergleichbar mit der Mitbenutzung von Wohnraum. Wenn ein Partner nämlich in der Wohnung seines Lebensgefährten kostenfrei wohnen darf, ist dies ebenfalls nicht als Schenkung, sondern als nicht steuerbarer Vorgang zu betrachten. Außerdem wurde die Lebensgefährtin durch die Reise nicht bereichert. Dies wäre nach Auffassung der Richter nur anzunehmen, wenn sie die Kosten ohne die Einladung selbst getragen hätte. Dies war ihr aufgrund ihrer finanziellen Situation aber gar nicht möglich. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. ■

UMSATZSTEUERRECHT

Ebay und das Finanzamt

Ebay-Verkäufer können durch die Häufigkeit der Verkäufe gewerblich werden. Deshalb kann auf die Gewinne Einkommensteuer und auf die Umsätze Umsatzsteuer anfallen. Unklar ist dabei oft, wer die Steuern schuldet.

Ein Ehepaar hatte über Ebay bereits an die 1.000 Verkäufe abgewickelt und alle als Privatverkauf ohne Gewährleistung ausgegeben. Durch einen anonymen Hinweis wurde das Finanzamt auf die Tätigkeiten des Ehepaars aufmerksam. Für die Umsätze über Ebay wurde nämlich keine Umsatzsteuer abgeführt. Die Steuerfahndungsstelle leitete deshalb zunächst ein Ermittlungsverfahren und im Anschluss ein Strafverfahren gegen die beiden Eheleute ein. Da das Paar gegen die im Laufe der Ermittlungen erlassenen Umsatzsteuerbescheide erst Einspruch und nach dessen Ablehnung Klage einlegte, musste sich das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 1 K 2431/17) mit der Frage beschäftigen. Das Gericht musste zudem klären, wer von den beiden Steuerschuldner ist. Dies ist bei Ebay-Verkäufen meist nicht eindeutig zu erkennen, da der Verkäufer dort nicht unter seinem vollen Namen, sondern nur über einen Benutzernamen auftritt.

Account lässt Rückschluss auf Steuerschuldner zu

Auch wenn auf Ebay der Vertrag zwischen dem Benutzeraccount des Anbieters und dem des Höchstbietenden geschlossen wird, stehen hinter beiden Seiten im Falle eines Privatverkaufs natürliche Personen. Zwischen diesen beiden Parteien kommt es auch zum rechtlich bindenden Vertragsschluss. Die Steuern für Umsätze und Einnahmen schuldet nach dem Finanzgericht derjenige, der den Ebay-Account eröffnet hat. Das war in diesem Fall der Ehemann. Nachdem die Verkäufe damit ihm allein zugerechnet wurden, konnten die Umsätze auch nicht auf die beiden Eheleute aufgeteilt werden. Das wollte das Ehepaar nämlich, um eine Aufteilung der Umsätze auf zwei Subjekte zu erreichen. So hätte es wegen der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer zahlen müssen. ■



MIETRECHT

Neues Urteil zu Schönheitsreparaturen

Ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs stärkt erneut die Rechte von Mietern. In dem entschiedenen Fall (Az. VIII ZR 277/16) musste ein Mieter seine Wohnung bei Auszug nicht renovieren, obwohl er dies bei Einzug unterschrieben hatte.



Ein Mieter bezog eine unrenoviert übergebene Wohnung. Sein Mietvertrag enthielt die übliche Klausel, wonach die Schönheitsreparaturen durch den Mieter durchzuführen sind. Das Ungewöhnliche an diesem Fall: Der Vermieter ließ sich auf dem Übergabeprotokoll zusätzlich den von ihm handschriftlich hinzugefügten Zusatz unterzeichnen, wonach die Wohnung mängelfrei übergeben wurde, was jedoch nicht der Fall war. Diese Dreistigkeit wurde noch dadurch überboten, dass der neue Mieter auf dem

Übergabeprotokoll auch dazu verpflichtet wurde, „Renovierungsarbeiten“ zu übernehmen. Als dieser nach fünf Jahren auszog, strich er die Wohnung selbst. Der Vermieter war mit dem Anstrich jedoch nicht zufrieden und bestand auf Nachbesserung. Er verwies dazu auf die Verpflichtung zur Renovierung auf dem Übergabeprotokoll. Die Wohnungseigentümerin, eine Genossenschaft, ließ dann letztlich einen Maler kommen. Die Kosten hierfür sollte der ausgezogene Mieter ersetzen.

Renovierung nicht zumutbar

Der Fall ging bis vor den Bundesgerichtshof. Dieser entschied zugunsten des Mieters. Die Begründung des Gerichts: Wer selbst in eine unrenovierte Wohnung eingezogen ist, diese aber wieder einwandfrei übergeben muss, wird faktisch dazu verpflichtet, die Gebrauchsspuren seines Vormieters zu beseitigen.

Fazit: Das Urteil führt zu einer weiteren Stärkung der Mieterrechte und legt einmal mehr fest, dass Klauseln zu Schönheitsreparaturen nicht zu Lasten des Mieters gehen dürfen. ■

ARBEITSRECHT

Strafrechtliche Ermittlungen kein Kündigungsgrund

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Az. 11 Sa 319/17) hatte kürzlich über einen explosiven Fall zu entscheiden. Es ging um die Kündigung eines Mitarbeiters, nachdem bekannt wurde, dass er wegen privater Sprengstoffvergehen polizeilich verfolgt wird.

Ein Arbeitnehmer war in einem Chemielabor tätig und hatte dadurch Zugang zu verschiedenen chemischen Stoffen. Sein Arbeitgeber erfuhr zunächst durch Presseberichte, später durch den Mitarbeiter selbst, dass gegen den Mann Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz geführt werden. Im Rahmen der Ermittlungen wurden in seiner Wohnung fertig gemischter Sprengstoff sowie selbst hergestellte Drogen gefunden. Dieses Verhalten wollte der Arbeitgeber nicht tolerieren und kündigte das Arbeitsverhältnis. Zur Begründung wurde angeführt, dass das private Hobby

des Mitarbeiters Zweifel an seiner Eignung für die Arbeit im Labor hervorruft. Diese Vermutung leuchtet ein. Dennoch erkannte das Gericht die Kündigung nicht an. Ausschlaggebend war, dass dem Mitarbeiter nicht nachgewiesen werden konnte, dass er für seine Versuche Stoffe aus dem Labor entwendet hat. Es konnte noch nicht einmal nachgewiesen werden, ob diese Chemikalien im Labor überhaupt vorrätig sind. Allein die Tatsache, dass der Mitarbeiter durch seine Arbeit theoretisch Zugang zu den Lagerräumen der Chemikalien hat, reichte nicht aus. ■

Kündigung bei Arbeitszeitbetrug

Die Angabe unrichtiger Arbeitszeiten kann bereits bei einmalig nachgewiesener Falschangabe eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Diese resolute Entscheidung fällt das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Az. 4 Sa 12/17).

Der Betriebsleiter einer Systemgastronomie war bereits 11 Jahre im Betrieb tätig. Ihm wurde nachgewiesen, dass er in seiner elektronischen Zeiterfassung Zeiten angab, in denen er nachweislich gar nicht gearbeitet hatte. Es handelte sich dabei um den Neujahrsmorgen, an dem er angab, bis 7.00 Uhr morgens gearbeitet zu haben. Tatsächlich war er jedoch nur bis 5.00 Uhr im Betrieb anwesend. Diese einmalige Verfehlung führte direkt zu einer Kündigung, ohne vorherige Abmahnung.

Schwerer Vertrauensbruch durch Falschangabe

Der Arbeitnehmer ging vor Gericht. Während er in der Verhandlung der ersten Instanz noch behauptete, keine falschen Angaben gemacht zu haben, revidierte er diese Aussage in der zweiten Instanz. Er sagte nun aus, dass ihm möglicherweise bei der Übertragung seiner handschriftlichen Notizen in die elektronische Zeiterfassung ein Fehler unterlaufen sein könnte. Als weitere Möglichkeit führte er eine nachträgliche Veränderung seiner Angaben im System durch den Arbeitgeber selbst an. Beide Einwände konnten die Richter nicht überzeugen. Bemerkenswert ist auch, dass die Richter keine vorhergehende Abmahnung forderten. Soll eine Kündigung auf ein Fehlverhalten des Arbeitnehmers gestützt werden, ist nämlich in vielen Fällen eine Abmahnung als milderer Mittel vorzuziehen. In diesem Fall war eine Abmahnung seitens der Richter jedoch entbehrlich, da die falsche Angabe von Arbeitszeiten einen schweren Vertrauensbruch darstelle, der direkt zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen kann. ■

Wir beraten Sie gerne: Tel. 09733 81000



Basisrente: Heute schon an später denken

Insbesondere für Selbstständige oder besser verdienende Angestellte, die ein Vorsorgeprodukt mit steuerlichen Vorteilen suchen, bietet sich die Basis- oder Rürup-Rente an. Es gibt sie als konventionelle Rentenversicherung, als fondsgebundene Rentenversicherung oder als Fondssparplan.



Staatliche Förderung im aktiven Erwerbsleben

Der steuerlich absetzbare Anteil der eingezahlten Beiträge ist für das Jahr 2018 auf 86 % der Beiträge, maximal auf die jährlichen Höchstgrenzen von aktuell € 23.712 bei Ledigen bzw. € 47.424 bei zusammen veranlagten Ehepartnern/Lebenspartnern gedeckelt. Jahr für Jahr steigt der maximal absetzbare Prozentsatz um zwei Prozentpunkte an. Ab dem Jahr 2025 sind 100 % der Einzahlungen, maximal bis zu den dann gültigen Höchstgrenzen, als Sonderausgaben absetzbar. Bei Spitzensteuersatz fließen bis zu 42 % der Beiträge als Steuererstattung direkt wieder an den Anleger zurück. Der Nettoaufwand liegt demnach in solch einer Konstellation bei lediglich 58 %.

Höchstgrenzen

Die jährlichen Höchstgrenzen werden allerdings gemindert, falls in ein berufs-

ständisches Versorgungswerk oder in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird. Kurz gefasst: Der steuerliche Effekt ist besonders hoch bei Personen in der Erwerbsphase mit hohem Steuersatz.

Nutzen Sie den Steuerturbo

Im Gegenzug zur steuerlichen Besserstellung in der Ansparphase werden die Rentenzahlungen später nachgelagert mit dem bei Rentenzufluss geltendem persönlichen Einkommenssteuersatz besteuert. Der Anteil der steuerpflichtigen Rente beträgt im Jahr 2018 76 %.

Auch dieser Prozentsatz steigt in den Folgejahren weiter an, erreicht aber erst 2040 den Wert von 100 %. Das Konzept der Basisrente ist rein steuerlich betrachtet also besonders spannend für Sparer, bei denen der Rentenbeginn vor dem Jahr 2040 geplant ist. Grund hierfür ist, dass die steuerliche Absetzbarkeit in der Ansparphase für diese Personen höher ist als die nachgelagerte Besteuerung zum Zeitpunkt des Rentenbezugs. So lässt sich ein Steuerturbo nutzen, ganz unabhängig vom gewählten Produkt bzw. der Wertentwicklung innerhalb des Produkts.

Fazit: Inwiefern eine Basisrente passt, muss jeder für sich selbst ermitteln. Wir als Steuerberater sowie Finanzdienstleister bzw. Versicherungsexperten Ihres Vertrauens helfen Ihnen dabei. ■

Gemischtes Arbeitszimmer

Die steuerliche Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers ist, falls es nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt, auf einen Maximalbetrag von € 1.250,00 jährlich beschränkt. Das zu umgehen, versuchte ein Ehepaar, indem es behauptete, das Zimmer sei ein Lager.

Eine Begrenzung sieht nämlich das Steuerrecht nicht vor, wenn es sich um einen Lagerraum handelt, der der gewerblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen dient. In einem solchen Fall sind die Kosten für diesen Raum unbegrenzt absetzbar. Den damit verbundenen steuermindernden Vorteil wollte auch das Ehepaar nutzen. Das Finanzamt sah das aber anders und so ging der Fall vor das Finanzgericht Nürnberg (Az. 6 K 1148/16).

Einordnung erfordert Gesamtbetrachtung

Entscheidend für das Vorliegen eines Arbeitszimmers ist nach den Richtern das Gesamtbild, also ob es durch seine Ausstattung mit Büromöbeln und Arbeitsplätzen als solches erkennbar ist. Das war bei dem Raum des Ehepaars der Fall, auch wenn das Zimmer mit Behelfsmöbeln und nicht mit klassischen Schreibtischen bestückt war. Die Behauptung der Steuerpflichtigen, dass sie den Raum ausschließlich als Lager nutzen würden, ist unerheblich. Auch die Aussage des Ehepaars, dass der Vertrieb ihrer Waren hauptsächlich im Außendienst erfolge und fast keine Bürotätigkeiten mehr zuhause erbracht würden, änderte nichts an der Einordnung als Arbeitszimmer. Die durchaus zutreffende Feststellung, dass das moderne Arbeitsleben größtenteils ortsunabhängig von Laptop und Handy ausgetätigt werden könne, konnte die Richter dann ebenfalls nicht mehr überzeugen.

Fazit: Die Ausstattung des Raumes ist entscheidendes Kriterium für die Frage, ob ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt und welche steuerlichen Abzugsmöglichkeiten greifen. ■

